ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 11. Сентября 1854. № 72. Sonnabend, den 11. September 1854.

Die Kaiserliche freie oeconomische Gesellschaft

hat Preise ausgesetzt für ein, bäuerliche Handarbeiten beschreibendes Werk, indem sie von dem Gedanken ausging, daß der Zustand der Handarbeit des Landmannes eine zu große Bedeutung für die Industrie hat, als daß nicht eine gründliche Kenntniß derselben Noth thäte. Die nähern Bedingungen für die Preisbewerber sind folgende: 1) die Beschreibungen über den Stand der Erzeugnisse des bäuerlichen Gewerbfleißes können sich auf ein Dorf oder einen Kreis oder auf mehre Dörfer und Kreise beziehen, und bloß eine Gattung oder verschiedene Gattungen solcher Handarbeiten besprechen, welche an einem oder verschiedenen Orten eines Gebietes vorkommen. 2) Zu jeder Beschreibung muß noch speciel hinzugefügt sein a. in Betreff der Bedeutung der zu beschreibenden Handarbeit: die Zahl der mit ihr beschäftigten Erwachsenen (Männer und Weiber) und der Kinder im Verhältniß zur Einwohnerzahl; in welcher Verbindung sie mit den landischen Arbeiten steht oder ob sie eine ganz unabhängige Stellung einnimmt; letzteren Falls ob sie der eigentlichen Landwirthschaft nicht zu viel Hände entzieht und welchen Einfluß sie überhaupt auf die mit ihr in Verbindung stehenden Gewerbe übt; b. in Betreff der Hilfsmittel zu ihrer Ausführung: eine nach Möglichkeit genaue Beschreibung des Gegenstandes, mit Benennung der dazu erforderlichen Werkzeuge und mit der Angabe ihres Nutzens und ihrer Mängel, sowie auf welche Weise sie wol vervollkommnet werden könnte; c. in Betreff des dazu nöthigen Materials sowie des Absatzes der Arbeit: von wo und für welchen Preis das erforderliche Material beschafft wird und für welche Preise das erarbeitete Material abgesetzt wird; ob dieser Umsatz durch Verkauf gegen baar Geld oder durch Tausch oder gegen Credit vermittelt wird, unter welchen Bedingungen gewöhnlich abgesetzt wird, von wo Käufer herkommen, oder wohin die Waare zum Verkauf ausgeführt wird; d. in Betreff des Hauswesens der Producenten: wie groß der Ertrag der Arbeit ist, welchen Einfluß die Beschäftigung auf das Hauswesen hat und ob sie nicht der Gesundheit schädlich ist; ob die Producenten im Vergleiche zu den speciell mit Landwirthschaft Beschäftigten derselben Gegend, wohlhabender sind oder nicht? 3) Die Erzeugnisse selbst des Gewerbfleißes müssen je nach ihrer Bedeutung für die Localität mehr oder weniger genau beschrieben sein. Ueber diejenigen von ihnen welche schon an sich der Landwirthschaft eigenthümlich sind, gleichsam nur ein Zubehör derselben bilden und blos einem localen Bedürfniß entsprechen, genügt eine kurze Erwähnung. Genauerer Beschreibungen bedürfen nur diejenigen Erzeugnisse welche viele Hände einer Gegend beschäftigen und als Waare auf Jahrmärkte und in fremde Orte ausgeführt werden. 4) Jede Beschreibung muß auf die Quelle hinweisen, aus der sie schöpfte. 5) Eine besondere aus Gliedern der Gesellschaft eingesetzte Commission prüft die Arbeiten und ertheilt den bedeutendsten große goldene Medaillen, den ihnen zunächst kommenden kleine goldene; Arbeiten die denn noch in irgend welcher Beziehung würdig befunden werden erhalten silberne Medaillen. 6) Die gekrönten Preisschriften werden in den von der Gesellschaft herausgegebenen „Materialien zur landwirthschaftlichen Statistick Rußlands" veröffentlicht. 7) der äußerste Termin zur Einsendung der Arbeiten ist auf den 1. Mai 1855 festgesetzt. 8) Die Arbeit selbst muß eine Devise haben, welche sich auf dem ihr beigegebenen und den Namen des Einsenders enthaltenden Couvert ebenfalls befindet. 9) Die nichtgekrönten Arbeiten können in Jahresfrist, nach geschehener Publication über das Resultat der Prüfungs-Commission, abgeholt werden; das den Namen ihrer Einsender enthaltende Couvert bleibt unerbrochen; nach Ablauf der angesetzten Frist wird beides öffentlich verbrannt. Gedruckte Arbeiten werden nicht entgegen genommen.

Eine Schule für Bienenzüchter.

Es besteht eine solche im Tschernigowschen Gouvernement im Dorfe Poltschiki, 7 Werst von Baturin. Sie wurde mit Genehmigung der Regierung am 1. Novbr. 1828 von einem gewissen Prokopowitsch gegründet und feierte mithin am 1. Novbr. vorigen Jahres das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Im Laufe dieser Zeit hatte man 12 Cursus absolvirt und 12 Mal Schüler in feierlichem Acte entlassen. Wir bedauern nicht mehr über die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Anstalt geben zu können, als was wir uns der bei Gelegenheit jener Jubelfeier, welcher ein auf der Grabstätte des unvergeßlichen Gründers abgehaltenes feierliches Todtenamt voranging, gehaltenen Rede entnehmen können. Der Redner wies darin nach, mit wie vielen Mühen der erste Gründer zu kämpfen hatte, welche Entdeckungen und Vervollkommungen er in Bezug auf Bienenzucht zu Wege gebracht hatte; erlän-

terte Zweck und Nutzen des Bestehens einer solchen Specialanstalt und der durch sie in die entferntesten Gebiete des weiten Vaterlandes getragenen Kenntnisse von der Kunst der Bienenzucht. Er sprach von dem Bestreben des Gründers der Anstalt, stets auf das Sorgfältigste die sittliche Führung der Schüler zu überwachen und davon daß dieses Streben als treues Erbe von den nachfolgenden Pflegern der Anstalt in Ehren gehalten wurde; von dem gegenwärtigen verbesserten öconomischen Zustand der Schule, zu deren Besten der größte Theil des Ertrages der in ihr betriebenen Bienenzucht verwandt wird; von ihrer ununterbrochenen Begünstigung Seitens der Kaiserlichen Moskauschen landwirthschaftlichen Gesellschaft, deren wohlwollende Theilnahme an der nützlichen Arbeit des Gründers, zur Blüthe der Anstalt das Meiste beitrug; von der Aufmerksamkeit welche der Schule von Seiten der Kaiserlichen freien öconomischen und der landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Rußland zu Theil wurde und endlich von dem Schutz, den das Ministerium der Reichsdomainen ihr gewährt, welches die Schule nach dem Tode des Gründers unterhält, den Zöglingen aus den Kronsbauern besondere Rechte und Vorzüge wahrt und für das dauernde Fortbestehen der Anstalt Sorge trägt.

Die Bernsteinflora.

Der Bernstein, welcher bei uns besonders auch an der Kurländischen Küste häufiger gefunden wird und der den Namen eines **Steins** eigentlich mit Unrecht führt, war den Alten namentlich als ein Körper bekannt, der durch Reibung elektrisch wurde. Sie nannten ihn Elektron, woher der Name Elektricität. Schon der römische Geschichtschreiber Tacitus bezeichnet in seinem Buche über „Germanien" den Bernstein deutlich als ein Pflanzenharz. Gründliche Untersuchungen haben wir aber erst den neuern Naturforschern zu danken. Sie richteten sich namentlich auf die in vielen Bernsteinstücken eingeschlagenen Reste von Thieren und Pflanzen. Die Thiere, meist Insekten, sind zum Theil dieselben, welche noch jetzt lebend angetroffen werden oder mit den gegenwärtigen Arten die größte Aehnlichkeit haben. Daraus folgte zunächst, daß das Alter des Bernsteins kein sehr hohes sein konnte, im Sinne der Geologie nämlich, welche bekanntlich nach Tausenden und Hunderttausenden von Jahren zählt, weil diejenigen Thierarten, welche in den frühesten Perioden der Erdbildung lebten, gegenwärtig gänzlich ausgestorben und eben nur als Versteinerungen vorhanden sind. In der neuesten Zeit hat sich namentlich Professor **Göppert** in **Breslau** auch mit den im Bernstein vorkommenden Pflanzenresten beschäftigt und dadurch die Ansichten über den Bernstein vielfach erläutert und berichtigt.

Die Formen des Bernsteins sowie seine Einschlüsse bezeugen schon beim ersten Anblick seine Verwandtschaft mit den Pflanzenharzen, die wir noch täglich namentlich an unsern Nadelbäumen beobachten und welche ja ebenfalls oft Einflüsse von Insekten und Holzresten enthalten. Wie wir häufig das Harz durch die Rinde dringen, am Baume herablaufen und verhärten sehen, so zeigt auch der Bernstein sehr häufig solche getropfte, geflossene Formen. Man hielt ihn lange für das Harz einer einzigen, vorweltlichen Fichtenart, die man Pinus succinifer, bernsteintragende Fichte, nannte. Göppert hat aber in den eingeschlossenen Holzresten sowie durch genaue Untersuchung der Oberfläche vieler Bernsteinstücke, an denen sich die Structur des Holzes abgedrückt hatte, mit Bestimmtheit neun verschiedene Fichtenarten erkannt und vermuthet, daß vielleicht noch viele andere fichten- und cypressenartige Bäume der Vorwelt zur Erzeugung des Bernsteins beigetragen haben. Außerdem fand er auch viele Reste von Pilzen, Flechten, Moosen, Farrn, Gräsern und höhern Pflanzen, wie sie natürlich in jenen Bernsteinwäldern auch vorkommen mußten, und zwar von Arten, die sich noch heute in unsern Wäldern finden.

Als die Zeit, in welcher der Bernstein entstand, galt gewöhnlich die Periode der Tertiärformation, während welcher sich auf den schon vorhandenen Schichten des Quadersandsteins und der Kreide die Schichten der Braunkohle mit den sie begleitenden Thon- und Sandsteinschichten aus den die Erdoberfläche überschwemmenden Fluten absetzten. Göppert ist aber der Meinung, daß der Bernstein nie in den Braunkohlenschichten selbst vorkomme, wie man gewöhnlich annimmt, sondern in darüber liegenden, also jüngern Schichten des Diluviums, welche besonders aus zusammengeschwemmten Thon-, Lehm-, Sandlagern mit Kies und Gerölle bestehen, daher er eben auch den Bernstein für jünger hält, als man gewöhnlich annimmt, was mit der Verwandtschaft der heutigen und der Bernsteinflora gut übereinstimmt. Die Ueberschwemmung der nördlichen Gegenden der Erde, bei welchen der Bernstein mit abgesetzt wurde, mußte die nördlichen Theile von Europa, Amerika und Asien umfassen.

Warum gerade die Ostsee, an deren Ufern man sowol im Wasser als auch in dem nahen Lande den meisten Bernstein findet, zu einem so bevorzugten Lager geworden sei, läßt sich wol schwerlich jemals entscheiden, aber hoffen läßt sich, daß man ähnliche Lagerstätten auch anderwärts, z. B. weiter östlich, finden würde, wenn man eifrig danach suchen wollte.

Endlich machte Göppert, wie er früher schon Braunkohle künnstlich als Holz dargestellt hat, auch den Versuch, den Bernstein künstlich herzustellen. Er hielt Fichtenharz nebst Fichtenzweigen drei Monate lang in warmem Wasser von 60—80 Grad. Das Harz roch dann nicht mehr terpentinartig, sondern ganz verändert, angenehm balsamisch, wodurch es schon dem Bernstein viel näher kam. Es löste sich aber noch in Spiritus auf, was der Bernstein nicht thut. Ein anderes Harz, venetianischer Terpentin, mit Zweigen des Lärchenbaums ein Jahr lang fortwährend unter warmem Wasser gehalten, verlor auch die Auflösbarkeit zum Theil, kam also dem Bernstein noch näher. Geringer war die Umänderung, wenn er das Holz wegließ, obgleich das Harz zwei Jahre lang jener Be-

handlung unterworfen wurde. Die Gegenwart des Holzes mag also bei der Umänderung der Harze in Bernstein von Einfluß gewesen sein. Diese Versuche setzt Professor Göppert noch gegenwärtig fort und wird dadurch hoffentlich zu noch bestimmtern Resultaten gelangen.

Eine Erfindung.

Zu den Naturstoffen, welche im Verhältniß zu ihrer Nutzbarkeit und der darauf gegründeten Nachfrage in nur ungenügender Menge vorhanden und folglich um so theurer sind, gehört, wenn wir von Gold und Silber absehen wollen, hauptsächlich das Fischbein. Es ist bekannt, mit welchem Eifer die Wallfischjäger ihr Wild in den entlegensten Eiswinkeln der Erde aufsuchen, und ebenso bekannt, daß der Fang immer unergiebiger wird, da der Wallfisch und seine Vetterschaft nicht so schnell nachwachsen will, wie etwa Karpfen oder Häringe. Folge davon ist eine immer höher gehende Preissteigerung des für viele technische Zwecke so nöthigen Fischbeins. In dergleichen Fällen hilft sich nun die Industrie gern damit, daß sie für das theure Material ein wohlfeileres Ersatzmittel aussinnt. Indeß ist das Fischbein ein Stoff von so eigenthümlicher Natur, daß es beinahe unmöglich erscheinen sollte, etwas dem Aehnliches auf künstlichem Wege zu erzeugen, denn die schweren, zerbrechlichen und der Zerstörung durch Rost ausgesetzten Stahlstäbe wird man wol kaum für allenthalben genügende Stellvertreter ansehen können. Dessenungeachtet oder vielleicht gerade deshalb muß der Gedanke, ein künstliches Fischbein zu machen, für die Speculation schon lange einen gewissen Reiz gehabt haben, denn es lassen sich im Laufe der Zeit eine ziemliche Anzahl dahin abzielender Versuche und Unternehmungen nachweisen, die aber alle an den Schwierigkeiten ihrer Aufgabe gescheitert und spurlos wieder aus dem Dasein verschwunden sind. Erst die neueste Zeit mit ihren Riesenfortschritten in der Kenntniß und Behandlung natürlicher Stoffe und mit ihren so vielseitig vermehrten technischen Hülfsmitteln konnte Jemanden ermuthigen, von Neuem die so oft misglückte Lösung des Problems zu versuchen. Herr Th. Vockler hat sich mit allem Eifer eines echten Erfinders dieser Aufgabe unterzogen, und es ist ihm, wenn auch, wie er selbst sagt, erst nach jahrelangen unausgesetzten Anstrengungen, nach einer großen Anzahl in allen Richtungen angestellter Versuche, und nach Besiegung so mancher Täuschungen endlich gelungen, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Die neue Erfindung ist in einer zu Meißen errichteten Fabrik seit Kurzem bereits in die Praxis eingetreten, und das Kunstfischbein, welches dieselbe unter dem Namen Wallosin in den Handel bringt, findet bei den Consumenten eine um so günstigere Aufnahme, als dasselbe nicht allein das natürliche Fischbein in allen Stücken vollkommen ersetzt, sondern in mancher Beziehung diesem noch vorzuziehen ist und überdies zu einem Preise geliefert wird, der sich zu dem des natürlichen wie 5 zu 13 verhält. Das neue Kunstproduct besitzt die gleiche, ja selbst eine größere Federkraft als das von der Natur erzeugte Vorbild; es hat aber vermöge seiner stofflichen Zusammensetzung vor diesem den wesentlichen Vorzug, daß es den Einwirkungen der Nässe und den gewöhnlichen Temperaturveränderungen völlig zu widerstehen vermag, sodaß man es z. B. beliebig lange in Regenwasser legen kann, ohne daß es dadurch, wie dies beim Fischbeine jedenfalls eintreten würde, an seiner Härte oder Elasticität eine Einbuße erlitte. Die von Herrn Vockler gelieferten bereits zugerichteten Stäbe haben auch in ihrem Aeußern eine auffallende Aehnlichkeit mit natürlichem Fischbein. Ihre Herstellung ist natürlich bis jetzt noch Fabrikgeheimniß. Doch ist bekannt, daß Stuhlrohr die Grundlage dazu bildet, und es dürfte dieses Material vermöge seiner Structur allerdings sehr geeinet sein, andere passende Stoffe in sich einzusaugen und durch Pressen eine entsprechende Dichtigkeit anzunehmen. Man kann diesem jungen, in mehrfacher Hinsicht interessanten Fabrikzweige nur das beste Gedeihen wünschen, dessen Garantie er in sich zu tragen scheint. (Illustrirte Zeitung.)

Statistische Uebersicht der Mineral-Quellen und Seebäder in Liv-, Esth- und Kurland und ihrer Frequenz von 1848 — 1853.

Namen.	Eigenschaft.	Zahl der Curgäste.				
		1848	1849	1850	1851	1852
Kemmern im Rigaschen Kreise, an der Kurländischen Grenze . .	Schwefelquelle . .	181	231	241	231	213
Arensburg auf Oesel	Seeschlammbad .	18	45	50	62	298
Baldohn in Kurland	Schwefelquelle . .	48	143	136	145	85
Dorotheenquell in Kurland . .	"	nicht genau aufgegeben.				
Barbern . .	"	nicht genau aufgegeben.				
Dondangen .	eisenhaltig	nicht genau aufgegeben.				
Reval . . .	Seebad	175	238	200	237	200
Hapsal . . .	"	175	249	384	370	200
Am Livländischen Ufer (Dubbeln, Karlsbad, Assern, Bilderlingshof) . . .	"	2807	4054	4777	4103	3407
Die Anstalt zur Bereitung künstlicher Wasser in Riga wurde besucht .		—	111	128	132	146

Anzeigen für Liv- und Kurland:

Für ein großes **Gut in Kurland** wird zum nächsten Frühling oder auch sogleich ein Bewirthschafter gesucht, welcher bereits größeren Wirthschaften vorgestanden hat und sich als erfahrener Landwirth ausweisen kann. Näheren Nachweis ertheilt der Hofgerichtsadvocat Burchard von Klot in Riga. 2

Bekanntmachung.

Hierdurch die Anzeige daß der **Kirrumpähsche** Markt am **17.** und **18.** Septbr. d. J. abgehalten werden wird.

Zu vermiethen.

Das im Germanowschen Hause, Ecke der Kalk- und Scheunengasse befindliche **Budenlocal** soll für Rechnung der Concursmasse des vormaligen Kaufmanns Stepan Wassiljew Nowikow für die Zeit bis zum 1. Juni nächsten Jahres vermiethet werden. Ueber die näheren Bedingungen ertheilt die näheren Auskünfte der Curator der gedachten Concursmasse

Consulent J. Vielrose.

Eine **Wohnung von 3 Zimmern,** mit auch ohne Meubeln, ist zu vermiethen neben dem St. Petersburger Hotel kl. Klostergasse № 93.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 8. September.

	Last	pr.
Waizen à 16 Tschetw.		—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	60
Hafer à 20 „	—	75
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.		150
Waizenmehl	3	$3\frac{2}{5}$
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze....	—	—
Gerstengrütze...	2	$2\frac{1}{5}$
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat.....	—	—
Schlagsaat	$4\frac{1}{2}$	5
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	—	—
Ein Pud Butter...	6	$6\frac{2}{5}$
Ein Pud Heu Kop.	22	25

pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf.......	—	$39\frac{1}{7}$
Ausschußhanf ...	—	38
Paßhanf.......	—	$36\frac{6}{7}$
„ schwarzer	—	
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors ..	—	—
Marienb. Flachs..	—	30
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	27
„ Risten .	—	21
Hofs-Dreiband ..	—	24
Livländ. „ ...	—	—
Flachshede „ ...	—	$10\frac{1}{2}$
Lichttalg, gelber ..	44	45
„ weißer..	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud		
Seife	35	36
Hanföl........	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs........	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen ...	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Neshinscher Taback	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	—
„ Liverpool, weiß	„	132
Bettfedern	60	80
	pr. Pud	
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis ...	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—	—
$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„ 2 „	—	„ „ „	
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	
„ 1 „	—	„ „ „	
Hamburg 3 M.	$32\frac{7}{8}$ $\frac{3}{4}$	Sch. Bco.	
„ 2 „	—	„ „	
London 3 M.	$37\frac{1}{8}$	Pence.	
Paris 3 „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber		—	
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.		100	
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.		—	
5 „ „ „ „ 5 S.		$93\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$	
4 „ „ „ „ Hope		—	
4 „ „ „ Stieglitz		—	
5 „ Hafenbau-Obligationen ..		—	
Livländ. Pfandbriefe		$101\frac{1}{2}$	
„ „ Stieglitz ..		—	
„ Rentenbriefe		95	
Kurl. Pfandbriefe, kündbare ...		—	
„ „ auf Termin .		—	
Ehstl. „ Stieglitz		—	

Redacteur Baron Hahn.

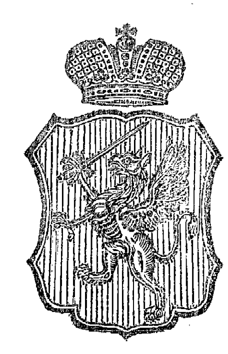
Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. September 1854. Censor Dr. C. E. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

№ 1316. Prod. Werro d. 16 Septbr 1854.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. – Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 72. Суббота. 11. Сентября. Sonnabend, den 11. September 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. / Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livländischen Gouv.-Regierung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihrerseits auf Grund der §§ 142, 152 u. 156 der Beilage zum Art. 648 in der XVI. Fortsetz. zum II. Bande der allg. Gouv.-Verord. dahin Anordnung getroffen worden ist, daß in Zukunft Vorschriften und Bekanntmachungen der örtlichen Behörden und Amtspersonen in privaten Zeitungen erst dann abgedruckt werden dürfen, wenn sie bereits schon durch die Gouvernements-Zeitung publicirt worden sind.

Damit aber diese Anordnung, die Veröffentlichung selbst dringender, keinen Aufschub leidenden Bekanntmachungen nicht verspäte, ist gleichzeitig angeordnet worden die Gouv.-Zeitung vom 15. d. M. ab, nicht mehr zweimal wöchentlich, sondern alle andern Tag, und zwar des Montags, Mittwochs und Freitags um 7 Uhr Abends erscheinen zu lassen.

Für diese öftere Herausgabe der Gouv.-Zeitung haben die Abonnenten keinerlei Mehrzahlung zu leisten.

Mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage können die officiellen Bekanntmachungen, wie auch alle Anzeigen von Privatpersonen, die für die Gouv.-Zeitung bestimmt sind, beliebig entweder jederzeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends in der Gouv.-Typographie, im Schlosse parterre, oder zur Sitzungszeit auch bei der Redaction dieser Zeitung abgegeben werden.

Riga, Schloß den 11. September 1854.

* *

Nachdem dem Herrn und Kaiser allerunterthänigst vorgetragen worden, daß von Frauen des Wendenschen Kreises 189 Rbl. 75 Kop. zum Besten von Familien der vom Urlaub in den activen Dienst einberufenen Untermilitairs dargebracht worden sind, hat Se. Kaiserliche Majestät zu befehlen geruht, für solches Darbringen Namens Sr. Kaiserlichen Majestät zu danken. Nr. 9271.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется. что въ немъ, вслѣдствіе требованія Ярославскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе Коллежскаго Ассесора Ивана Евдокимова Болотова, состоящее Ярославской губерніи, Любимскаго уѣзда, 2-го стана въ пус-

тошѣ Ивановой, въ коей земли: сѣннаго покоса 50 десят., лѣсу дровяннаго какъ-то: березоваго, осиноваго и еловаго, растущаго вмѣстѣ 25 десят., а всего 75 дес. Въ пустошѣ Ивановой накашивается сѣна до 150 возовъ двадцати пудоваго вѣса, къ ней принадлежитъ разная деревянная постройка. Вышеозначенное имѣніе, отстоитъ отъ города Любима въ 15 верстахъ. Доходу можетъ приносить чрезъ отдачу въ картомное содержаніе въ годъ 60 р. сер., а потому оцѣнено вмѣстѣ съ постройкою въ 600 р. с. Продается на удовлетвореніе претензіи Подполковника Мармылева въ 559 руб. сер. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 18. Января 1855 года съ переторжкою чрезъ 3 дня. Подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 2

* * *

По неплатежу наслѣдниками покойнаго помѣщика Полоцкаго уѣзда Ивана Бѣликовича, Людвигомъ, Игнатіемъ и Михайломъ Бѣликовичами, а такъ же сестрами ихъ Терезіею Норницкою и Теклею Галіофъ Мадзяльскому Монастырю долга 4447 руб. сер. описано Полоцкимъ Земскимъ Судомъ принадлежащая имъ Бѣликовичамъ, и состоящая Витебской губерніи, Полоцкаго уѣзда во 2. станѣ при имѣніи ихъ Туровлѣ лѣсная дача, заключающая въ себѣ 110 десятинъ и находящаяся въ ней пустошь Рогачи. Предположенная къ продажѣ дача отстоитъ отъ уѣзднаго города Полоцка въ 16 верстахъ на лѣвомъ берегу рѣки Двины. Дача эта вмѣстѣ съ пустошью по 10 лѣтней сложности годоваго дохода оцѣнены въ 5150 руб. сер. и на продажу оныхъ въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія торгъ назначенъ 19. Января 1855 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Почему Губернское Правленіе вызываетъ къ симъ торгамъ желающихъ и при томъ присовокупляетъ, что всякій по желанію можетъ видѣтъ относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія объявленіе это до истеченія 8 дней послѣ переторжки. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковскихъ Земскаго Суда и Городской Полиціи, назначаются въ продажу съ публичнаго торга пустоши, принадлежащія женѣ Подполковника Александрѣ Васильевой Пылаевой, состоящія Псковскаго уѣзда во 2. станѣ, отстоящія отъ г. Пскова въ 35 верстахъ: 1) Плесковицы, а по крестьянскому названію Тереховщина, на ней строенія никакого нѣтъ, озеръ и рѣкъ тоже нѣтъ, кромѣ небольшой рѣчки Псковицы, по которой бываетъ въ весеннее время сплавъ дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, удобной и неудобной всего 86 десятинъ 1619 саж. Земля эта состоитъ въ общемъ владѣніи Подполковницы Александры Васильевой Пылаевой, съ женою Статскаго Совѣтника Тіодиною Богдановою Іорданъ. По показанію окольныхъ жителей, на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли: пашни 17 десятинъ; лѣса дровянаго: еловаго, березоваго, ольховаго и осиноваго, между которымъ мѣстами сѣнной покосъ, 22 десятины; неудобной подъ проселочною дорогою, подъ рѣчкою Псковицею и ручьемъ Тереховскимъ 1 десятина 1000 саж., а всего удобной и неудобной земли на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ 40 десят. 1000 саж. Принадлежащая Г-жѣ Пылаевой часть земли отдѣляется отъ владѣнія Г-жи Іорданъ ручьемъ Тереховскимъ и состоитъ въ одной окружной межѣ. Дохода эта пустошь никакого не приноситъ; но если отдавать ее въ оброчное содержаніе съ дозволеніемъ пользоваться дровами, то можно бы получать ежегодно чистаго дохода по 35 руб. сер., а потому принадлежащая Пылаевой часть земли, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, оцѣнена въ 350 руб. серебромъ. 2) Стрѣльцово, Сазоново тожъ, а по крестьянскому названію Петрушенко, на ней также никакого строенія, озеръ и рѣкъ нѣтъ, кромѣ рѣчки Псковицы, по которой производится весною сплавъ дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, удобной и неудобной 14 десят. 2266 саж. Эта пустошь состоитъ въ общемъ владѣніи Г-жи Пы-

лаевой и Псковской купеческой жены Маевской. На часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли: пахатной 5 десятинъ; разнаго мелкаго дровянаго лѣса и по немъ покоса 1 десятина 200 саж.; неудобной подъ рѣчкою Псковицею, подъ ручьемъ Петрущенскимъ и подъ проселочною дорогою 1533 саж., итого на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли 7 десятинъ 1133 саж. Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ пользованіи крестьянъ Г-жи Пылаевой, деревни Угловъ и никакого дохода не приноситъ; но если бы эту землю отдавать въ оброчное содержаніе, то по показанію окольныхъ жителей, можно было бы получать ежегодно дохода по 10 руб. сер., а потому и оцѣнена, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 100 руб. сер., и 3) Кудрово, Бухаровщино тожъ, на которой также никакого строенія, озеръ и рѣкъ нѣтъ, кромѣ рѣчки Псковицы, по которой бываетъ въ весеннее время сплавъ лѣса и дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, состоитъ: пашни 26 десятинъ 2000 саж.. сѣннаго покоса 11 десятинъ 480 саж., лѣсу дровянаго 64 десятины 1782 саж., подъ проселочной дорогой 300 саж.; подъ полурѣчкой Псковицей 355 саж., всего 103 десятины 117 саж. Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ, во владѣніи Г-жи Пылаевой. Пустошь эта, по показанію окольныхъ крестьянъ, можетъ приносить чистаго дохода въ годъ, до 150 руб. сер., а потому оцѣнена, по десятилѣтней сложности дохода, въ 1500 р. с. Первыя двѣ пустоши назначаются въ продажу на удовлетвореніе долговъ Подполковника Александра Яковлева Пылаева и поручительницы по немъ, жены его Александры Васильевой Пылаевой, разнымъ лицамъ до 10,936 руб. 57½ коп. сер., а пустошь Бухаровщино, на удовлетвореніе долга жены Подполковника Александры Пылаевой, Подполковницѣ (что нынѣ Генералъ-Маіорша) Паулинѣ Андреевской, по закладной въ 2602 руб. сер. Каждая пустошь будетъ продаваться отдѣльно. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 28. Сентября 1854 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенныя пустоши, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Assessor Philibert Baron Loudon nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Assessor Balthasar von Berg am 6. März 1854 abgeschlossenen und am 16. April 1854 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 53,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Keysen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Keysen sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbriefsforderung so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. auf das Gut qu. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Keysen sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Assessor Philibert Baron Loudon erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 28. Juli 1854. Nr. 2155.

* *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wis-

sen: Demnach hierselbst von dem Herrn ältesten Zoll-Mitgliede, Collegien-Rath und Ritter Nicolai Alexandrow Leontjeff, in Vollmacht der Oberpastors-Wittwe Elisabeth Iwanowa Orlow nachgesucht worden ist, daß in Betreff der von der Reichs-Commerzbank d. d. 14. Febr. 1847 sub Nr. 2598 und d. d. 26. Febr. 1853 sub Nr. 3787 auf den Namen des verstorbenen bei dem Rigaschen Zoll-Bezirks-Chef zu besonderen Aufträgen angestellt gewesenen weil. Herrn Collegien-Assessors und Ritters Paul Wassiljew Orlow ausgestellten und laut Testament des Herrn defuncti der darin als Erbin ernannten Oberpastors-Wittwe Elisabeth Iwanowa Orlow mit dem übrigen Nachlaß übertragenen zwei Billete über resp. 300 Rbl. S. und 400 Rbl. S. das für solchen Erbfall vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams gemäß desfallsiger Vorschrift in den Reichsgesetzen Bd. X Art. 1023, 1024 und 1025 desgleichen in der 1. Fortsetzung zum X. Bd. Art. 1069 alle Diejenigen, welche als Erben, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorerwähnten zwei Billete der Reichs-Commerz-Bank Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene oder bezeichnete Uebertragung derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato des letzten Abdrukkes dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von 6 Monaten mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben solcher Meldung in der gesetzlichen Halbjahrsfrist die vorbezeichneten zwei Billete der Reichs-Commerzbank der Ober-Pastors Wittwe Elisabeth Iwanowa Orlow zu deren Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 28. Juli 1854. Nr. 2181. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst um Erlassung von Mortifications-Proclamen nachgesucht worden ist:

1) Von dem zur Rodenpoisschen Gemeinde gehörigen Leies Eelmann Wirth Pawel Kluge, wegen Mortification und Delation des durch Abbrennen seines Gesindes, verloren gegangenen Livländischen Pfandbriefs d. d. 15. April 1847 sub Nr. 57/5428, groß 100 Rbl. S. M.
2) Von dem gewesenen Herrn Kreis-Deputirten Carl von Mensenkampff wegen Mortification und Delation der aus dem Sequester-Abscheide des Pernauschen Landgerichts vom 17. April 1817 originirenden und auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Tarwast zum Besten des Herrn Geheimraths und Ritters von Löwenstern, Excellenz, am 31. Mai 1817 ingrossirten, angeblich längst berichtigten Forderungen von resp. 80 Rbl. 10 Kop. S. M. und 628 Rbl. 24 Kop. Bco. Assig.
3) Von dem Herrn Präsidenten Hamilcar Baron von Fölkersahm wegen Mortification und Delation der von der Antoinette Hasze, geborenen Baronesse von der Osten-Sacken, zum Besten der Dorothea Maria Wilhelmine Baronesse von Budberg am 7. Juni 1835 ausgestellten und am 27. Juni 1835 auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Duckershoff ingrossirten, angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen Obligation über 1000 Rbl. S.
4) Von dem Dr. juris August v. Oettingen wegen Mortification und Delation der am 10. Juli 1725 zum Besten des Capitains Carl Gustav von Gavel auf das im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegene Gut Duckershoff ingrossirten, angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen Obligation über 1500 Rthlr. Alb., und
5) Von dem dimittirten Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk wegen Mortification und Delation der von dem Herrn Obristlieutenant Otto von Oettingen am 1. August 1808 zum Besten seiner Ehegattin Henriette von Oettingen geb. von Hagemeister ausgestellten und am 4. Juli 1812 auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Wesslershoff mit Hawa ingrossirten, angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen Obligation über 53,333 1/3 Rbl. S.;

als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams

Alle und Jede, welche an die vorbezeichneten fünf Documente aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Delation derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht mehr gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die bezeichneten Documente oder Einwendungen gegen deren Delation, gänzlich und für immer präcludirt und die bezeichneten fünf Documente für nicht mehr giltig erklärt und die sub 2, 3, 4 und 5 erwähnten Documente exgrossirt und delirt, wegen des sub 1 bezeichneten Pfandbriefs aber das Erforderliche zur Erlangung eines die Stelle des verlorenen Originals ersetzenden Duplicats statuirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Den 14. Juli 1854. Nr. 2021.

* * *

Demnach von dem Livländischen Hofgerichte auf unterlegtes Ansuchen der aus kinderloser Ehe verwittwet nachgebliebenen Titulairräthin Julie Ranthon geborenen Voß, verfügt worden ist, das von dem hierselbst zu Riga am 30. Mai 1853 ohne Descendenz verstorbenen Rigaschen Zollbeamteten und weiland Titulair-Rathe Carl Wilhelm Ranthon nachgelassene Vermögen, — dessen mobiler Theil nach dem Livländischen Adels-Erbrechte des Privilegii Sylvestris vom 6. Februar 1457 § 6 der hochdeutschen Uebersetzung der Wittwe anheimfällt, der immobile und übrige Theil aber angezeigtermaßen aus einem allhier jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Nr. 65 belegenen Höfchen und aus zweien, von der provocirenden Wittwe Ranthon als deren Eigenthum beanspruchten Obligationen über 500 und resp. 3000 Rbl. S. besteht, — zum Behuf der künftigen gesetzlichen Adjudication in gerichtliche Curatel-Verwaltung zu nehmen, auch in Folge dessen auf Vorschlag obgenannter Wittwe Ranthon der Rigasche hausbesitzliche Bürger Carl Ludwig Faber zum Curator des oberwähnten Vermögens-Nachlasses von Gerichtswegen bestellt und gleichzeitig um öffentliche Bekanntmachung eines gerichtlichen Aufrufs zur Meldung der Erben oder Gläubiger des Verstorbenen gebeten worden ist; als werden von dem hier unterzeichneten Livländischen Hofgerichte Alle und Jede, welche an obbesagten Vermögensnachlaß als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, kraft dieses öffentlichen Proclams oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an diesen Nachlaß präcludirt und der obenbezeichnete Nachlaß der supplicantischen Wittwe Titulair-Räthin Julie Ranthon geb. Voß adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner der obigen Nachlaßmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßigen Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, in der Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anderswohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Den 21. Juli 1854. Nr. 2107.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weil. Herrn Staats-Raths und Ritters Rudolph von Freymann und zwar: der Kirchspielsrichterin Auguste von Grothuß geb. von Freymann, der verwittweten Frau Staatsräthin Elisabeth von Freymann, geb. von Schröder, der Frau Staatsräthin Mathilde von Stackelberg, geb. von Freymann, dem Fräulein Emma von Freymann, der Ida Freitag von Loringhaven geb. von Freymann, dem Tischvorsteher Theodor von Freymann, dem Fräulein Emilie von Freymann, dem Second-Lieutenant Woldemar von Freymann und den Fräuleinen Natalie und Elisabeth von Freymann nachgesucht worden

ist, daß über das der erstgenannten Erbin zufolge eines mit ihren obenbezeichneten Miterben über den Nachlaß des erwähnten Herrn defuncti am 27. Februar 1854 abgeschlossenen und 26. April 1854 corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 30,000 Rbl. Slb. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut **Kallenhof** mit **Secklershof** sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kallenhof mit Secklershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbrief-Forderung so wie sämmtlicher Inhaber der transactlich übernommenen und resp. auf das Gut qu. ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der obbezeichnete Transact als rechtsgültig anerkannt und demzufolge das Gut Kallenhof mit Secklershof sammt Appertinentien und Inventarium der Kirchspielsrichterin Auguste **von Grothuß** geb. **von Freymann** erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Den 29. Juli 1854. Nr. 2240.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Vormunde des unmündigen Emil **von Huene** durch das Oeselsche Landgericht nachgesucht worden ist, daß in Betreff der unterm 9. Juli 1830, sub Nr. 2905 und 14. November 1835, sub Nr. 31,225 von dem St. Petersburgschen Erziehungshause auf den Namen des nunmehr verstorbenen weil. dimittirten Herrn Artillerie-Obristen Fedor Borissowitsch **von Huene** ausgestellten, auf des Verstorbenen Sohn Emil **von Huene** nach Intestat-Erbrecht zum Eigenthume übergangenen zwei Billete des St. Petersburgschen Erziehungshauses vom 9. Juli 1830, sub Nr. 2905 und 14. November 1835, sub Nr. 31,225, ersteres groß 1000 Rbl. Bco.-Assig. und letzteres groß 3000 Rbl. Bco.-Assig. nebst anklebenden Zinsen, als für solchen Erbfall gesetzlich vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams, gemäß deßfallsiger Vorschrift in den Reichsgesetzen Bd. X Art. 1023, 1024 und 1025, desgleichen in der I. Forts. zum X. Bd. Art. 1069, alle Diejenigen, welche außer dem vorbezeichneten unmündigen Emil v. **Huene** sonst noch als Erben, oder überhaupt aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorerwähnten zwei Billete des St. Petersburgschen Erziehungshauses, sammt anklebenden Zinsen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Uebertragung derselben an den Emil **von Huene** formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern, innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben solcher Meldung in der gesetzten Halbjahrsfrist, die vorerwähnten zwei Billete des St. Petersburgschen Erziehungshauses dem unmündigen Emil **von Huene** zum Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Den 24. August 1854. Nr. 2445.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät um Erlassung eines Mortifications-Proclams nachgesucht worden ist:

1) von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wegen Mortification des von der Oberdirection am 17. September 1840 sub Nr. 741 ausgestellten Deposital-Scheins über von dem Mechanikus Thomas **Buckle** zur Aufbewahrung entgegen genommene Livländische Pfandbriefe im Werthe von 1300 Rbl. S.
2) von dem Herrn Pastor C. E. **Pegau** wegen Mortification des Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs sub Nr. 49/8594 Dahlen mit Pulkarn und Kekkau 500 Rbl. S.

3) von dem Fräulein Brosse wegen Mortification des Zins-Coupons pro Oktober Termin 1847 groß 13 Rbl. S.-M. zu dem Livländischen Pfandbrief Nr. 27/5769 Cardis 650 Rbl. S.

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Deposital-Scheins, Talons und Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 24. Februar 1855 bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der oben bezeichnete Deposital-Schein, so wie der Talon und der Zins-Coupon für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung eines neuen Deposital-Scheins so wie eines neuen Talon und Zins-Coupons an wen gehörig Anordnung getroffen werden wird.

Den 24. August 1854. Nr. 826. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät um Mortification des von Einer Ehstnischen Districts-Direction im Mai 1850, sub Nr. 45/1155 über 80 Rbl. S. ausgestellten, angezeigtermaaßen aus der Moisekatzschen Gebietslade gestohlenen Depositen-Scheins sammt Zins-Coupons pro 1853 und 1854 gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositen-Scheins sammt Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato d. h. bis zum 25. Februar 1855, bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichnete Depositen-Schein nebst Zins-Coupons für ungültig erklärt und der Werth desselben der Moisekatzschen Gebietslade ausgezahlt werden wird. 1

Den 25. August 1854. Nr. 833.

Bekanntmachungen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Subsciption eröffnet worden zur Errichtung eines Grabdenkmales in dem Alexander-Newskyschen Kloster für den verstorbenen W. A. Schukoffsky.

Zur Erfüllung einer Vorschrift des Justiz-Departements vom 28. v. M. Nr. 3955 unter Hinweisung darauf, daß nach den Verdiensten, die der Verstorbene sich erworben auf dem Gebiete der vaterländischen Literatur eine jede Darbringung als Zeichen der Hohachtung für das Andenken des berühmten Dichters Sr. Erlaucht dem Herrn Justizminister angenehm sein wird, hat der Livländische Gouvernements-Procureur die Ehre solches zur Kenntniß sämmtlicher zum Ressort des Justiz-Ministeriums gehörenden Beamten zu bringen mit der Aufforderung sich nach Maaßgabe der Mittel und eigenen Dafürhaltens an diesem Werke betheiligen zu wollen und in solchem Falle bis zum 1. November a. c. den Betrag an ihn zur gemeinsamen Absendung und Berichterstattung an das Justizministerium gelangen zu lassen.

Den 4. September 1854. Nr. 489.

* * *

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 desmittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai 1852 Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeinde-Glieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Haus-Documente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeinde-Glieder und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Montag den 13. September, die zum Arbeiter und Dienst-Oklad angeschriebenen, aber am Mittwoch, den 15. d. M. vormittags im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. 1

Den 6. September 1854. Nr. 1010.

* * *

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 года къ исполненію объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852 г. за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую

собственность, и не потерявшие права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цѣховые въ Понедѣльникъ 13. Сентября, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладъ въ Середу 15. с. м. до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества. 1

6. Сентября 1854 г. № 1010.

Артиллерійскій Департаментъ, послѣ припечатанія въ газетахъ вызововъ къ 1. числу Августа желающихъ принять на себя поставку дубоваго лѣса для мѣстныхъ Арсеналовъ, сдѣлавъ распоряженіе о пріобрѣтеніи покупкою чрезъ Артиллерійскихъ офицеровъ дубовъ на корню и получивъ предложенія многихъ лѣсопромышленниковъ на поставку дубовыхъ обдѣланныхъ штукъ, назначаетъ нынѣ, въ общемъ своемъ Присутствіи въ С. Петербургѣ, 2. и 7. числѣ будущаго Октября мѣсяца, съ залогами на четвертую часть подрядной суммы, окончательные торги на поставку этихъ лѣсовъ въ нижеслѣдующемъ количествѣ:

	Размѣрами.			Количество.
	Длина.	Ширина.	Толщина.	
Станинъ батарейныхъ	$12\frac{1}{2}$ ф.	$1\frac{1}{4}$ ф.	5 дюйм.	300
Тоже легкихъ	10 ф.	1 ф. 1 д.	$4\frac{1}{2}$ д.	500
Брусьевъ на лопасти и горбыли	$7\frac{2}{3}$ ф.	$6\frac{1}{2}$ д.	7 д.	800
	діаметромъ.			
Ступицъ одинакихъ, въ кряжахъ	$1\frac{2}{3}$ ф.	$1\frac{1}{4}$ ф.	——	1250
Косяковъ двойныхъ, въ брускахъ	5 ф.	$8\frac{1}{2}$ д.	5 д.	3700
Брусьевъ для рамъ	$6\frac{2}{3}$ ф.	$4\frac{3}{4}$ д.	$4\frac{1}{2}$ д.	1600
Брусковъ на спицы	2 ф. 7 д.	$4\frac{1}{2}$ д.	3 д.	16000

Съ тѣмъ, что если къ сроку торговъ, по соображенію Департамента, окажется необходимымъ пріобрѣсть лѣсовъ болѣе означеннаго количества; то оно можетъ быть увеличено вдвое, или сколько понадобится; причемъ будетъ сдѣлано соображеніе и о томъ, сколько изъ всей партіи лѣсовъ нужно будетъ для каждаго арсенала.

Въ видахъ возможнаго пониженія цѣнъ на сіи лѣса, предлагается поставщикамъ: а) взять одного или двухъ арсенальныхъ мастеровъ, или подмастерьевъ, или опытныхъ мастеровыхъ, для указанія правильной и выгодной въ экономическомъ отношеніи разработки деревъ, безъ всякой платы этимъ людямъ, исключая довольствіе пищею, которое принимаетъ на себя поставщикъ; б) сдавать лѣса пріемщикамъ артиллерійскаго вѣдомства на мѣстахъ разработки, съ вывозкою принятыхъ штукъ къ берегамъ сплавныхъ рѣкъ, и съ устройствомъ тамъ временныхъ для лѣса хранилищъ, могущихъ защитить лѣсныя штуки отъ солнца, сквознаго вѣтра и непогоды. При чемъ Департаментъ предваряетъ, что пріемъ лѣсовъ значительно ослабленъ новою инструкціею, которая будетъ предъявлена на торгахъ.

Доставка лѣсовъ можетъ быть предоставлена: или самимъ подрядчикамъ при торгахъ, или другимъ лицамъ по особымъ контрактамъ.

Желающіе быть въ торгахъ, должны участвовать въ нихъ лично или присылать запечатанныя объявленія, на основаніи ст. 1625 и 1626 тома X Свода Зак. Гражд. изд. 1842 года, не позже 12 часовъ утра 7. Октября.

Anmerkung. Hierbei folgt ein **Bogen Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 233 bis 243** für sämmtliche Behörden, Land-, Kirchspiel- und Guts-Verwaltungen Livlands.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**